

Zürich, 11. Februar 2008

KR-Nr. 68/2008

A N F R A G E von Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

betreffend Altersgrenze Kinderabzug; Familientarif

Das Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG, Art. 213) kennt keine Altersbegrenzung für das in «beruflicher Ausbildung stehende Kind». Das kantonale Steuergesetz hingegen schon (StG § 34). Steuerpflichtige mit in Ausbildung stehenden Kindern, die über 25 Jahre alt sind, werden somit bei Bund und Kanton unterschiedlich behandelt. Einelternfamilien werden zudem doppelt bestraft, weil sie bei der Staatssteuer zudem zum Grundtarif (StG § 35, Abs. 2) besteuert werden, beim Bund jedoch weiterhin zum Verheiratetentarif bzw. zum Einelterntarif (DBG, Art. 214, Abs. 2).

Diese Schlechterbehandlung der Familien im Kanton Zürich ist lebensfremd und stossend. Sie ist gegenüber Eltern mit in Ausbildung stehenden über 25 Jahre alten Kindern nicht vernünftig zu begründen. Familienpolitisch steht der Kanton Zürich mit dieser eigenartigen Steuerpolitik nicht in gutem Licht.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie begründet der Regierungsrat die unterschiedliche Anrechnung der Sozialabzüge und Steuertarife zwischen Bund und Kanton?
2. Was hält der Regierungsrat davon, dass den allein Erziehenden mit einem über 25jährigen in Ausbildung stehenden Kind der Einelterntarif verweigert wird?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese lebensfremde Familienbesteuerung zu beheben?
4. Welche anderen Differenzen bestehen zwischen Bundes- und Staatssteuer, die zu ähnlichen Verzerrungen wie in den oben genannten führen?

Hartmuth Attenhofer

68/2008